



**Sehr verehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde,**

hier unsere

Geschäftsbedingungen

1. Schriftform des Vertrages:

Alle Vertragsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Von Vertretern entgegengenommene oder telefonisch erteilte Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Auftragsbestätigung steht die - auch teilweise - Ausführung der bestellten Leistung gleich.

2. Ausführung:

Sind Bauleistungen Gegenstand des Vertrages, so richtet sich die Vertragsausführung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B + C (Allgemeine technische Vorschriften für Bauleistungen - Rollladenarbeiten DIN 18358), Ausgabe 1973 in Verbindung mit der Ergänzung 1976 und neuer, soweit nachstehende Bedingung nicht davon abweicht.

3. Umtausch/Rücknahme:

Ein Umtausch maßgefertigter Gegenstände ist ausgeschlossen. Eine Rücknahme oder Gegenrechnung ist nicht möglich.

4. Lieferfristen:

Lieferfristen und Ausführungstermine sind nur insofern für den Auftragnehmer bindend, als er nicht durch Ausbleiben von Materiallieferungen, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder sonstige unverschuldete Betriebsstörungen an der Einhaltung der Fristen bzw. Termine gehindert wird. Gerät der Auftragnehmer mit der vertraglichen Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt, wenn er schriftlich eine Nachfrist von zwei Wochen gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Schadensersatzansprüche daraus sind ausgeschlossen. Ist der Besteller weder Kaufmann noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentl. rechtliches Sondervermögen, so sind Schadensersatzansprüche nur ausgeschlossen, falls der Verzug nicht auf Vorsatz oder grobe fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seines Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

5. Eigentumsvorbehalt:

Verkaufte Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist jedoch zur Weiterveräußerung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes berechtigt; er verpflichtet sich, mit den Drittschuldern kein Abtretungsverbot zu vereinbaren. Der Käufer tritt die bei der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen schon jetzt an den Verkäufer ab und verpflichtet sich auf die Verlangen, die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen. Geht das vorbehaltenene Eigentum infolge Einbaus der Waren an oder in ein Gebäude auf den Auftraggeber über, so ist der Auftragnehmer dennoch berechtigt, die gelieferten und eingebauten Waren wegzunehmen und sich anzueignen, wenn der Auftraggeber ganz oder teilweise mit der Zahlung in Verzug kommt. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer für diesen Fall schon jetzt den Zutritt zu seinem Grundstück und den einzelnen Räumen.

6. Aufmaß und Abrechnung:

Ergänzend zu DIN 13358, Ziff. 5.2 und deren Richtlinien für die Ausführung von Rollläden im Bauwesen, Ziff. 5.1, wird für die Abrechnung von Rollläden als Höhenmaß das Rohbaurichtmaß zuzügl. 250 mm zugrundegelegt.

Im Übrigen gelten für die Abrechnung folgende Mindestmaße:

- 1,3 qm bei eingeplanten Rollläden (Innenrollläden)
- 1,5 qm bei nachträglich angebauten Rollläden (Außenrollläden)
- 2,5 qm bei Rolltoren und Rollgittern

7. Gewährleistung:

Umfang und Dauer der Gewährleistung richten sich bei der Bauleistung nach § 13 VOB/B. Für Teile der Leistungen die nicht als Bauleistungen im eigentl. Sinne anzusehen sind wie: Erzeugnisse des Maschinen- u.- Getriebebaues und der Elektroindustrie gilt die gesetzliche Gewährleistungspflicht von zwei Jahren seit Abnahme/Übergabe der Leistung.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind jedoch solche Schäden, die infolge mangelhafter Pflege, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder sonstiger, vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände entstehen.

Wir wollen, dass Sie zufrieden sind und uns weiterempfehlen.

Um Sie und uns vor Unklarheiten und Missverständnissen zu schützen, gehört dazu eine faire und klare Vereinbarung. Darum arbeiten wir ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben der **VOB** (Verdingungsordnung für Bauleistungen), wie der **ATV** (Arbeitstechnischen Vorschriften), und den neuesten, aktuellen **DIN** und **EU - Normen** und den Richtlinien der Hersteller !

Ein Ersatz von Schäden die vom Auftragnehmer bei der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten entstehen oder allein daher unvermeidlich sind, weil der Auftraggeber entgegen seinen Obliegenheiten die eingebauten Teile nicht zugänglich gehalten hat (z.B. durch Übertapezieren der Revisionsklappen der Rollladenkästen), ist grundsätzlich ausgeschlossen.

8. Preise:

Die Angebotspreise sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als Festpreise bezeichnet wurden. Sowie Einbau- u. Montagekosten im Preis enthalten sind, werden eine normale Ausführung und Befestigungsmöglichkeit vorausgesetzt. Leistungen die nicht zu den Haupt- oder Nebenleistungen gehören, wie z.B. Brech- oder Stemmarbeiten in Beton oder Mauerwerk oder Isolier- u. Abdichtarbeiten an den Wandanschlüssen, müssen nach Aufwand zusätzlich vergütet werden.

Unvorhergesehene Verteuerung der Material- Herstellungs und Transportkosten sowie Erhöhung der Löhne und der öffentlichen Abgaben die nach der Auftragsstellung eintreten berechtigen zu einer Preisangleichung, auch wenn soweit Festpreise vereinbart worden sind.

Für den Verkehr mit Nichtkaufleuten gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Leistungen später als 4 Wochen nach Vertragsabschluss erbracht werden. Ein Rücktritt vom Vertrag wegen einer hierdurch bedingten Preiserhöhung ist nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer zulässig.

9. Zahlung:

Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen; für den Verkehr mit Nichtkaufleuten gilt dies nur insoweit, als das Zurückbehaltungsrecht nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruht.

Bei Zahlungsverzug sind die bankmäßigen Zinsen, bei Annahme von Wechseln mit späterem Verfall die üblichen Diskontspesen zu bezahlen. Vertreter, Monteure oder sonstige Angestellte des Auftragnehmers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie dem Auftraggeber ihre Ermächtigung hierzu schriftlich nachweisen.

Bei Rücktritt bzw. Auftragsrücknahme durch den Auftraggeber sind alle bis dahin entstandenen Aufwendungen und Vorkosten aus dem Auftrag dem Auftragnehmer vollständig zu ersetzen. Mindestens jedoch 30% aus dem Auftragswert.

10. Erfüllungsort / Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für das Mahnverfahren ist der Hauptsitz des Auftragnehmers. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, oder des öffentlich- rechtlichen Sondermögens, so ist auch für alle sonstigen Verfahren Gerichtsstand der Hauptgeschäftssitz des Auftragnehmers.

11. Besondere Anmerkungen:

Teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder den Vertrag im Ganzen.

Fach- Handwerksbetrieb
unser Betriebslogo



Mitglied im
Klimaschutz-Netzwerk



Mitglied im
Bundesverband



www.rollladen-anderlik.de

Hausadresse:

Augsburger Straße 22
86850 Fischach



Telefon: 08236 - 90204

Telefax: 08236 - 90205

e-Mail info@rollladen-anderlik.de